

PATENTE – MARKEN – DESIGNS – EUROPÄISCHE UND DEUTSCHE RECHTSSPRECHUNG

Übersetzung natürlicher Sprache in Maschinensprache

In der Entscheidung T 2825/19 ging es um Technizität und um erfinderische Tätigkeit eines computerimplementierten Verfahrens zur Übersetzung aus einer natürlichen Sprache in eine maschinenlesbare Sprache.

Der Anmelder berief sich auf die frühere Entscheidung T 236/91 und argumentierte, das Verfahren sei kein rein linguistisches Verfahren und bereits der Zweck, eine Instruktion durch einen Computer ausführen zu lassen, genüge dem Technizitätserfordernis.

In ihrer Entscheidung hat sich die Kammer an der jüngeren Rechtsprechung, speziell an der Stellungnahme G 03/08 orientiert und führte aus, dass die Frage der Technizität gemäß der Stellungnahme G 3/08 nicht nur für linguistische, sondern auch für abstrakte Formulierungen von Algorithmen von Relevanz ist.

Im Einklang mit der Stellungnahme G 3/08 führte die Kammer zudem aus, dass die technischen Überlegungen des Programmierers *über das "bloße" Finden eines Computeralgorithmus* zur Ausführung einer Prozedur hinaus gehen müssen, um dem Erfordernis der Technizität zu genügen.
[Entscheidung T 2825/19](#)

Zugänglichkeit des Standes der Technik

In der Einspruchsbeschwerde T 1950/16 ist die Zugänglichkeit bzw. Verfügbarkeit des Standes der Technik thematisiert worden.

Der einsprechende Beschwerdeführer hat u.a. die Zugänglichkeit und die Verfügbarkeit eines in der Bibliothek des Stahlinstituts hinterlegten Buches als Stand der Technik bestritten. Das Buch ist von den Einsprechenden unter Angabe der ISBN-Nummer und des Jahres in das Einspruchsverfahren eingebracht worden.

Der Beschwerdeführer führte aus, die Angabe der ISBN-Nummer reiche nicht als Nachweis aus, dass das Buch tatsächlich zugänglich war. Zudem war der Beschwerdeführer der Ansicht, dass die Besucher der Bibliothek des Stahlinstituts nicht als Mitglieder der Öffentlichkeit zu sehen ist.

Demgegenüber war die Kammer der Auffassung, dass die ISBN-Nummer einen eindeutigen Identifikator darstellt, welcher normalerweise darauf hinweist, dass das Buch öffentlich verfügbar ist. Die Tatsache, dass die Besucher bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, um den Zugang zu der Bibliothek zu erlangen, ändert nach der Auffassung der Kammer nichts daran, dass die Besucher der Bibliothek nicht an eine *Geheimhaltungsvereinbarung* gebunden sind.
[Entscheidung T 1950/16](#)

„Glücksherzen“ nicht unterscheidungs-fähig

In dem Beschluss 25 W (pat) 561/19 des Bundespatentgerichts ist die Beschwerde der Anmelderin gegen die Zurückweisung der Markenmeldung für die Klasse 30 wegen des Schutzhindernisses *der fehlenden Unterscheidungskraft* nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG zurückgewiesen worden.

Die Anmelderin führte u.a. aus, die Bezeichnung „Glücksherzen“ sei unterscheidungskräftig und im Übrigen auch nicht freihaltebedürftig. Sie war zudem der Ansicht, dass die von den Produkten angesprochenen Verkehrskreise der Bezeichnung „Glücksherzen“ keine Produktinformationen entnehmen könnten, da die Wortgesamtheit über die bloße Summe ihrer Einzelbestandteile und der in ihnen verkörperten möglichen Sachinformationen hinausgeht.

Nach der Auffassung des Senats hingegen stellt das angemeldete Zeichen ein *sprachregelgerecht gebildetes Kompositum* dar, welches in der werbeüblichen Art und Weise beschreibt, dass es sich bei den Produkten um solche in Herzform handelt, mit denen ein Glückwunsch verbunden wird.

Die angesprochenen Verbraucher würden deshalb der Bezeichnung einen werblichen Hinweis auf die Form und Beschaffenheit und nicht einen Hinweis auf die Herkunft der Waren entnehmen.
[Beschluss 25 W \(pat\) 561/19](#)

Werbeübliche Gestaltung verleiht einer Wort-Bildmarke keine Unterscheidungskraft

In dem Beschluss 29 W (pat) 580/19 des Bundespatentgerichts ist die Beschwerde gegen die Zurückweisung der folgenden Wort-Bild-Markenmeldung für die Klasse 35 zurückgewiesen worden:



Zuvor hat die Markenstelle des DPMA die Anmeldung mit der Begründung zurückgewiesen, das angemeldete Wort-/Bildzeichen werde durch den Wortanteil „WERKZEUG SPEZIALIST“ bestimmt, und die graphische Ausgestaltung bewege sich *im werbeüblichen Bereich*.

Der Senat schloss sich der Ansicht der Markenstelle an. Insbesondere führte der Senat aus, *einfache* grafische Gestaltung oder Verzierung des Schriftbildes vermöge eine fehlende Unterscheidungskraft der Wörter ebenso wenig aufzuwiegen, wie derartige grafische Gestaltungselemente für sich wegen fehlender Unterscheidungskraft nicht als Marke eingetragen werden können.

Auch die Anordnung von Wortbestandteilen sowie die farbliche Ausgestaltung in Rot und

Schwarz ist nach der Ansicht des Senats werbeüblich und hat als solche keine individualisierten Züge.

[Beschluss 29 W \(pat\) 580/19](#)

Reformatio in peius in Einspruchsbeschwerdeverfahren

Im Fall T 2277/18 haben die Einsprechenden Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das Patent EP 2857536 in geänderter Fassung aufrechtzuerhalten, eingelegt.

Die Beschwerdekammer war der Auffassung, dass ein in sämtlichen Anträgen vorhandener Disclaimer zu breit gefasst war. Eine Einschränkung des Disclaimers auf das nötige Maß würde jedoch dem Grundsatz *Reformatio in peius* widersprechen und die Beschwerdeführer schlechter als vor dem Einlegen des Rechtsmittels stellen.

Im Einklang mit der Entscheidung G01/03 schlug die Kammer eine Anspruchsänderung unter Aufnahme eines zusätzlichen ursprünglich offenbarten Merkmals vor.

Auf Anträge des Patentinhabers entgegnete die Kammer, dass die Patentansprüche nicht willkürlich geändert werden dürfen. Vielmehr käme eine erweiternde Änderung nur dann in Frage, wenn alle Möglichkeiten einer einschränkenden Änderung ausgeschöpft worden sind. Den Vorschlag der Kammer lehnte der Patentinhaber als *unverhältnismäßig* und *unbillig* ab, so dass im Ergebnis das Patent widerrufen werden musste.
[Entscheidung T 2277/18](#)

Kommafehler mit Konsequenzen

In der Einspruchsbeschwerde T 1127/16 ist das Patent EP 1798872 der Boeing Company wegen der unzulässigen Erweiterung gem. Art. 123(2) EPÜ widerrufen worden.

Dabei ist ein fehlendes Komma dem Patentinhaber zum Verhängnis geworden. Das Weglassen des Kommas hat einen technisch sinnvollen Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen ergeben, was aber ursprünglich nicht offenbart war.

Der Argumentation, der Patentinhaberin, im Zweifelsfall die Beschreibung heranzuziehen, ist weder die Einspruchsabteilung noch die Beschwerdekammer gefolgt. Denn der Anspruch für sich genommen ergebe bereits einen Sinn.

Dieser Fehler hat sich auch als irreparabel erwiesen. Denn eine Einführung des Kommas würde zur *unentrinnbaren Falle* gem. Art. 123(2), (3) EPÜ führen. Im Ergebnis musste das Patent widerrufen werden.
[Entscheidung T 1127/16](#)
